## ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Städteverband Schleswig-Holstein

(federführend 2011)

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Herrn Vorsitzenden Thomas Rother Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel 24105 Kiel, 06.06.2011

Telefon: 0431/570050-50 Telefax: 0431/570050-54 eMail: arge@shgt.de

Unser Zeichen: 72.10.00 Be. (bei Antwort bitte angeben)

## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/2498

Entwurf eines Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1336

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Durch ihre Dienststellen, Einrichtungen und ausgegliederten Einheiten erfüllen die Kommunen einen öffentlichen Auftrag. Dieser öffentliche Auftrag ist ihnen, neben vielen anderen z. B. in den Bereichen Sicherheit und Ordnung, Bildung und Erziehung, Kinderund Jugendpolitik sowie Sozialpolitik oder Revierförstereien durch den Gesetzgeber zwingend vorgegeben. Selbstverständlich müssen heutzutage Kommunalverwaltungen im Zeichen von bürgernaher Verwaltung und von eGovernment auf der Basis von internetfähigen Geräten arbeiten. Dies geschieht in einer großen Anzahl von Standorten und mit zahlreichen Beschäftigten, u. a. bedingt durch die Tatsache, dass dezentrale Einheiten für mehr Bürgernähe sorgen. Diese Standorte, die sich z. B. in Großstädten schnell auf mehrere hundert summieren können, würden in der vorgeschlagenen Fassung von § 5 Abs. 1 in ungebührlicher Form erfasst; hinzu kämen die Drittelregelungen bei Kraftfahrzeugen.

Wir bitten daher, eine für die kommunale Ebene verträgliche Lösung zu finden. Dies könnte entweder durch eine Aufnahme der kommunalen Verwaltungen und sonstigen kommunalen Einrichtungen unter § 5 Abs. 6 erfolgen. Bei einer solchen Regelung wären die Kommunalverwaltungen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gleichgestellt, denn deren Betriebsstätten und sogar die privaten Rundfunkveranstalter müssen bemer-

eMail: info@sh-landkreistag.de Webseite: www.sh-landkreistag.de Tel.: 0431/570050-30 Fax: 0431/570050-35 eMail: info@staedteverband-sh.de Webseite: www.staedteverband-sh.de

Städteverband Schleswig-Holstein

kenswerterweise keine Rundfunkbeiträge bezahlen. Hilfsweise könnte diese Gleichstellung auch durch eine ergänzende Verordnung ausgestaltet werden.

In § 5 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 RÄStV-E ist die Entrichtung eines Rundfunkbeitrages für Kindertageseinrichtungen vorgesehen. Bei Kindertageseinrichtungen – sofern diese nicht privater Natur sind – handelt es sich um gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Hiernach wäre für jede Betriebsstätte und damit für jeden Kindergarten - abgestuft nach der Anzahl der Beschäftigten, siehe insoweit § 5 Abs. 1 (hier insbesondere Nr. 1 und Nr. 2) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Ein Kindergarten mit bis zu vier Beschäftigten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) hätte hiernach zukünftig 1/3 des Rundfunkbeitrages, ein Kindergarten mit fünf bis 15 Beschäftigten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) aufgrund der Begrenzung auf höchstens einen Rundfunkbeitrag maximal einen Rundfunkbeitrag zu entrichten.

Dies würde gegenüber der geltenden Regelung sogar eine deutliche Verschlechterung bedeuten, denn gemäß § 5 Abs. 7 RStV werden Kindergärten auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Da davon auszugehen ist, dass die Kindertageseinrichtungen derzeit von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, würden die Kommunen durch die Änderung auch finanziell in nicht unerheblichem Maße belastet. Gleiches gilt für Einrichtungen wie Jugendzentren, Jugendtreffs etc. im Bereich der kommunalen Jugendhilfe. Ebenso vermissen wir in der Aufzählung unter § 5 Abs. 4 Ziff. 5 die auf gesetzlicher Grundlage arbeitenden Volkshochschulen.

Mit der vorgenommenen Umstellung der Anknüpfung der Rundfunkabgabe von den vorgehaltenen Geräten auf die Haushalte bzw. Betriebsstätten und die damit einher gehende Umstellung von einer Rundfunkgebühr auf einen Rundfunkbeitrag wird nicht nur dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich heutzutage beim Rundfunkempfang um ein Massenphänomen handelt, bei dem eine typisierende Betrachtung die Annahme rechtfertigt, dass in jedem Haushalt ein oder mehrere Empfangsgeräte bereit gehalten werden, die von allen Haushaltsangehörigen auch tatsächlich genutzt werden, sondern auch darauf reagiert, dass Rundfunk- und Fernsehprogramme nicht mehr nur über "klassische" Empfangsgeräte, sondern auch über andere Medien empfangen werden können.

Wir begrüßen, dass der Forderung der Kommunen Rechnung getragen worden ist, für Menschen mit geringem Einkommen und andere sozial schwächer gestellte Personen eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht vorzusehen, statt diese über soziale Transferleistungen zu Lasten kommunaler Haushalte gegen zu finanzieren.

Akzeptabel erscheint auch, dass (schwer) behinderte Menschen, die über ein entsprechendes Einkommen verfügen, künftig ein Drittel des Rundfunkbeitrages leisten sollen. Die bisherige völlige Befreiung (schwer) behinderter Menschen von der Rundfunkgebührenpflicht sollte zum einen der Tatsache Rechnung tragen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der Vergangenheit nicht oder in einem nur so geringen Maße barrierefrei ausgebaut war, dass (schwer) behinderte Menschen häufig nicht annähernd in dem gleichen Umfang von dem Rundfunkangebot partizipieren konnten, wie Menschen ohne Behinderung. Zwischenzeitlich haben indes die Rundfunkanstalten erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Barrierefreiheit ihrer Programme zu verbessern; insofern wird die Ankündigung ausdrücklich begrüßt, dass die durch die teilweise Heranziehung (schwer) behinderter Menschen zum Rundfunkbeitrag künftig erzielten Einnahmen einer weiteren Verbesserung des barrierefreien Rundfunkangebotes zugeführt werden sollen. Folgerichtig erscheint es insofern auch, taubblinde Menschen, die auch von einem bar-

rierefreien Rundfunkangebot so gut wie nicht partizipieren können, weiterhin von der Rundfunkbeitragspflicht auszunehmen.

Zum anderen diente die Befreiung (schwer) behinderter Menschen von der Rundfunkgebührenpflicht nach hiesigem Verständnis bisher auch einem allgemeinen Ausgleich von Nachteilen dieser Bevölkerungsgruppe bei der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Sofern an diesem Ziel festgehalten werden soll, erscheint es konsequent, den Rundfunkbeitrag für (schwer) behinderte Menschen – dauerhaft – auf ein Drittel des allgemeinen Rundfunkbeitrages zu begrenzen.

Im Hinblick auf die in Art. 1 § 4 Abs. 6 des Vertragsentwurfes vorgesehene Härtefallregelung ist nicht ersichtlich, wie die Feststellung getroffen werden soll, dass "die Sozialleistung (…) in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die jeweiligen Einkünfte die Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschreiten". Bei der Bescheidung über Sozialleistungen wird lediglich der Bedarf in das Verhältnis zu den Einkünften gesetzt, ohne dass dabei ein Bezug zu anderen Aufwendungen – etwa dem Rundfunkbeitrag – hergestellt wird.

Der für die Heranziehung von Unternehmen und Institutionen im nicht privaten Bereich zu Rundfunkbeiträgen vorgesehene "Betriebsstättenansatz" erscheint nicht geeignet, die Vorteile aus der abstrakten Möglichkeit zum Rundfunkempfang abzubilden. Vielmehr sollte insofern auf das Gesamtunternehmen bzw. auf die Gesamtinstitution abgestellt werden. Es kann insbesondere im Bereich der öffentlichen Verwaltung für die Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen bei Unternehmen oder Institutionen keinen Unterschied machen, ob die Beschäftigten in einem gemeinsamen räumlichen Bereich tätig oder vielmehr auf verschiedene Außen- und Nebenstellen "verteilt" sind.

Dass zusätzlich zu den Rundfunkbeiträgen für private Haushalte bzw. Betriebsstätten - unter Befreiung jeweils eines Kraftfahrzeuges - für die übrigen Kraftfahrzeuge Rundfunkbeiträge entrichtet werden müssen, erscheint nicht nachvollziehbar und nur fiskalisch zu erklären. Die zusätzliche Beitragspflicht für zu einem Haushalt oder einer Betriebsstätte gehörenden Kraftfahrzeuge widerspricht dem der Verwaltungsvereinfachung dienenden Ansatz der Vertragsparteien, einen "Haushalts"- bzw. "Betriebsstättenbeitrag" zu schaffen. Art. 1 § 5 Abs. 3 des Vertragsentwurfes sieht eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages für die dort bezeichneten Betriebsstätten gemeinnütziger Einrichtungen vor; allerdings waren diese Betriebsstätten bisher zum großen Teil vollständig von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Aus Sicht der Kreise steht zu befürchten, dass die nunmehr zu erhebenden Rundfunkbeiträge für diese Einrichtungen über Gebühren und Leistungsentgelte letztlich durch die jeweiligen Leistungsträger – in der Regel die Kommunen – gegenfinanziert werden müssen.

Es wird daher angeregt, die in Art. 1 § 5 Abs. 3 des Vertragsentwurfes genannten Betriebsstätten gemeinnütziger Einrichtungen vollständig von der Rundfunkbeitragspflicht auszunehmen und das so ausfallende Beitragsaufkommen über eine entsprechende Erhöhung des Rundfunkbeitrages "aufzufangen".

Kritisch zu betrachten ist auch die in Art. 1 § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Vertragsentwurfes vorgesehene Rundfunkbeitragspflicht im Hotel- und Beherbergungsgewerbe zusätzlich zum Betriebsstättenbeitrag für jedes Gästezimmer in Höhe von einem Drittel des Beitrages.

Auch diese Regelung läuft dem haushalts- und betriebsstättenbezogenen Beitragsansatz des Vertragsentwurfes eindeutig zuwider und belastet überdies gerade kleinere Hotels und Pensionen vorwiegend im ländlichen Raum.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

L. Siblish Fielder

Ute Bebensee-Biederer Stellv. Geschäftsführerin